BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/11 BH

L 19 R 933/07 (Bayerisches LSG)
S 3 R 530/05 (SG Bayreuth)

…… ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat (sinngemäß) zwecks Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 21.3.2011 zugestellten Urteil des Bayerischen LSG vom 27.1.2011 mit einem am 6.6.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 21.5.2011 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.

3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.

4 Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit Ablauf des 21.6.2011 endete *(§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG)*, beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG indessen nicht vorgelegt, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des BSG vom 7.6.2011 unter vorsorglicher Übersendung des entsprechenden Formulars nochmals darauf hingewiesen worden ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(§ 67 SGG)* sind nicht ersichtlich. Somit hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus formellen Gründen keine Aussicht auf Erfolg.

5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen *(vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS